Haushaltssatzung der Gemeinde Ahrensbök für das Haushaltsjahr 2023

2023

Aufgrund des §§ 77 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 15.12.2022 und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde vom 28.02.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

im Ergebnisplan mit einem Gesamtbetrag der Erträge¹ auf einem Gesamtbetrag der Aufwendungen¹ auf einem Jahresfehlbetrag von	19.895.600 EUR 21.711.700 EUR 1.816.100 EUR
 im Finanzplan mit einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 	19.728.400 EUR 20.530.200 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	2.280.900 EUR 2.689.500 EUR
festgesetzt.	

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	1.845.000 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	283.000 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	5.500.000 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	50,20 Stellen

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	380 %
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	425 %
2. Gewerbesteuer	380 %

- 1. Im Ergebnisplan bilden die Erträge und Aufwendungen der Teilpläne eines Produktbereichs (2-Steller) ein Budget.
- 2. Im Finanzplan bilden die Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit der Teilpläne eines Produktbereichs ein Budget.
- 3. Im Finanzplan bilden die Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Teilpläne eines Produktbereichs ein Budget pro Teilplan.

§ 5

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein erteilen kann, beträgt 10.000 EUR.

§ 6

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahmen mindestens 5.000 EUR beträgt.

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am erteilt.

Ahrensbök, 06.03.2023 Ort, Datum

¹ Ohne interne Leistungsbeziehungen



Andreas Zimmermann Bürgermeister